

können nur als zivilrechtliche angesehen werden. Die Annahme verwaltungsrechtlicher Beziehungen scheidet aus, da keine der Parteien ein staatliches Organ und somit nicht durch verfügend-vollziehende Tätigkeit in Erscheinung getreten ist. Auch die Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil es sich bei der Klägerin um keinen Betrieb im Sinne des § 14 der VO über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts vom 18. April 1963 (GBl. II S. 293) oder des § 1 der

2. DVO zum Vertragsgesetz — Einbeziehung privater Betriebe in das Vertragssystem — vom 25. Februar 1965 (GBl. II S. 250) handelt.

Der zivilrechtliche Charakter der Rechtsbeziehungen der Parteien ergibt sich auch aus folgenden Erwägungen:

Wie aus der bereits erwähnten „Beitrittserklärung“ weiter ersichtlich ist, hat die Klägerin erklärt, für ihre beiden Belegschaftsmitglieder je 500 M „Zuschuß“ an die AWG zu zahlen, und hat diese auch gezahlt. Es ist nunmehr die Frage zu beantworten, auf welcher Grundlage diese Unterstützung gezahlt wurde. Gemäß § 5 Abs. 3 AWG-VO unterstützen die Leiter der in § 2 genannten Betriebe, staatlichen Organe und anderen Einrichtungen die AWG im Zusammenwirken mit den Gewerkschaftsleitungen. Diese Unterstützung erfolgt nach § 5 Abs. 3 Buchst. f „durch Vereinbarungen über die jährliche materielle und finanzielle Unterstützung der AWG“. Daraus folgt, daß eine Vereinbarungspflicht für die Parteien nicht bestanden hat. Wird aber eine Vereinbarung eingegangen, muß sie auch rechtlich relevant sein, d. h. es entstehen Rechte und Pflichten für die jeweiligen Partner der Vereinbarungen. Daraus ergibt sich die weitere Frage, was geschehen soll, wenn aus diesen Vereinbarungen Streitigkeiten entstehen.

Das Bezirksgericht hält auf Grund des § 17 AWG-VO den Rechtsweg für Streitigkeiten zwischen der AWG und ihren Mitgliedern für zulässig. Von diesem Standpunkt aus müßte der Rechtsweg für Streitigkeiten zwischen der AWG und den sie unterstützenden Betrieben erst recht für zulässig gehalten werden, da diese Betriebe nicht Mitglieder der AWG sind und Erwägungen für den Ausschluß des Rechtswegs nur für das Verhältnis der AWG zu ihren Mitgliedern in Betracht kommen. Nach Auffassung des Senats kommt aber § 17 AWG-VO für die hier zu beurteilende Frage überhaupt nicht in Betracht, da er keine Bestimmungen über das Verhältnis der AWG zu ihren Mitgliedern in Betracht kommen. Vielmehr ist, da es sich, wie dargelegt, um eine zivilrechtliche Streitigkeit handelt, nach § 3 GVG der Rechtsweg zulässig.

Das Bezirksgericht wird nunmehr über den materiellen Klaganspruch zu befinden haben. Seine bisherigen Ausführungen zu dieser Frage sind infolge ihrer Unzulässigkeit im bisherigen Prozeßstadium verfahrensrechtlich bedeutungslos.

§14 Deutsche Bauordnung; §19 Lohnzahlungs-VO

1. Bei Bauarbeiten in Selbsthilfe (hier: durch eine sog. Feierabendbrigade) muß der Bauauftraggeber dafür sorgen, daß diese Arbeiten unter Leitung eines im Besitz des Befähigungsnachweises für den Arbeitsschutz befindlichen Baufachmanns durchgeführt werden.

2. Der die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen verletzende Bauauftraggeber hat bei einem Unfall eines Mitglieds einer sog. Feierabendbrigade auch den Schaden zu ersetzen, der dem Betrieb, dem das Mitglied der Feierabendbrigade angehört, durch die Zahlung des Lohnausgleichs entsteht.

BG Leipzig, Urt. vom 17. März 1967 - 5 BCB 10/66.

Die verklagte LPG hat durch eine sog. Feierabendbrigade einen Mehrzweckschuppen errichten lassen. Dabei erlitt der beim klagenden Privatbetrieb beschäftigte und in der Feierabendbrigade tätige Zeuge G. einen Unfall, der auf die Verletzung von Arbeitsschutzbestimmungen zurückzuführen ist. Die nicht registrierte Feierabendbrigade wurde vom Zeugen K. geleitet, der nicht im Besitz eines Befähigungsnachweises für den Arbeitsschutz war.

Der Zeuge G. war vom 22. Mai bis 5. Juli 1965 arbeitsunfähig und erhielt vom Kläger für diese Zeit 237,28 M Lohnausgleich. Diesen Betrag fordert der Kläger von der Verklagten als Schadenersatz. Dazu trägt er vor: Die Verklagte habe die Arbeitsunfähigkeit des Zeugen G. und damit die Lohnausgleichszahlung verschuldet. Sie habe die Mitglieder der Feierabendbrigade beauftragt und trage die Verantwortung für die Einhaltung des Arbeitsschutzes auf der Baustelle. Daß die Verklagte die Mitglieder der Feierabendbrigade beschäftigt und sich für diese verantwortlich gefühlt habe, gehe daraus hervor, daß sie sie zusätzlich bei der Deutschen Versicherungsanstalt versichert und Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abgeführt habe. Für die Nichteinhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen — ASAO 331/1 — treffe die Verklagte auch ein Verschulden.

Die Verklagte hat Klagabweisung beantragt und ausgeführt, sie sei aus objektiven Gründen gezwungen gewesen, die Maurerarbeiten an die Feierabendbrigade K. zu vergeben. Die nötigen Hilfskräfte habe sich K. selbst erworben, den Abschluß eines Arbeitsvertrags habe er abgelehnt. K. habe auch die Verantwortung für die Durchführung der Arbeiten übernommen. Die Verklagte habe keinen Überblick gehabt, wieviel Arbeitskräfte beschäftigt waren, und habe auch nicht die Gerüstarbeiten und die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen überwacht.

Aus den Gründen:

Nach § 19 der VO über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung vom 21. Dezember 1961 (GBl. II S. 551) ist ein Betrieb verpflichtet, den als Lohnausgleich verauslagten Betrag gegen den Schädiger geltend zu machen, wenn ein Werkstätiger infolge Unfalls oder Krankheit durch Verschulden eines Dritten arbeitsunfähig geworden ist und der Betrieb Lohnausgleich gezahlt hat. Der Anspruch des Werkstätigen auf Schadenersatz geht in Höhe des gezahlten Lohnausgleichs auf den Betrieb über.

Der Kläger hat den mit der Klage geforderten Betrag als Lohnausgleich an den Zeugen G. wegen dessen Arbeitsunfähigkeit gezahlt. Der Senat hatte demnach unter zivilrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, inwieweit die Verklagte den Zeugen G. rechtswidrig und schuldhaft geschädigt und damit den Kläger lohnausgleichspflichtig gemacht hat.

Ausweislich des Gutachtens der Arbeitsschutzinspektion des FDGB-Bezirksvorstandes ist der Unfall durch Nichtbeachtung der ASAO 331/1 - Hochbau, Tiefbau, Baunebengewerbe — vom 26. Januar 1961 (GBl.-Sonderdruck Nr. 332) verursacht worden (*wird ausgeführt*).

Zu prüfen war weiter, ob die Verklagte für die Nichteinhaltung der ASAO 331/1 verantwortlich ist.

Von der Verklagten ist das im Hinblick auf die eigenverantwortliche, die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen umfassende Tätigkeit des Brigadiers der Feierabendbrigade verneint worden. Dem kann jedoch nicht gefolgt werden.

Zur Erschließung aller örtlichen Reserven bei der Erfüllung der gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Aufgaben wird unter Ausnutzung der Eigeninitiative fachlich dazu geeigneter Bürger die Bildung und Tätigkeit sog. Feierabendbrigaden bewußt gefördert. Ihre Tätigkeit soll sich dabei im wesentlichen auf Reparaturen und Werterhaltungsmaßnahmen erstrecken (vgl. Vorläufige Richtlinie für den Aufbau, die Aufgaben und